
Deutscher Industrie- und Handelskammertag

Mitteilung der Europäischen Kommission „Der Europäische Grüne Deal“

Inhalt der detaillierten Bewertung

1. Klimaschutzziele und Anpassung der Instrumente/Regulierung	5
2. Energieversorgung.....	9
3. Kreislaufwirtschaft.....	11
4. Kunststoffe.....	12
5. Bauen und Renovieren	13
6. Mobilität	13
7. Biodiversität	14
8. Null-Schadstoff-Ziel.....	15
9. Sustainable Finance	16
10. Forschung und Förderung von Innovation	18
11. Internationale Dimension.....	19

A. Das Wichtigste in Kürze

Der DIHK unterstützt Anstrengungen für mehr Klima- und Umweltschutz. Ob sich der Green Deal tatsächlich als Treiber für Wertschöpfung und Wohlstand in Europa entpuppt, hängt von der konkreten Umsetzung ab. Grundsätzlich wird es darauf ankommen, einen regulatorischen Rahmen zu schaffen und unterstützende Maßnahmen zu ergreifen, die die Unternehmen dazu befähigen, mit Innovationen und am Markt erfolgreichen Produkten zu den Zielen des Green Deals beizutragen. Im Gleichklang sollte ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit gestärkt und *Carbon Leakage* vermieden werden. Bisher fokussiert der Green Deal zu einseitig auf die

Verschärfung der bestehenden und im globalen Vergleich bereits ambitionierten Treibhausgasminderungsziele.

Klimaschutzziele: Der DIHK empfiehlt, die Anstrengungen auf die Erreichung der bestehenden Ziele zu konzentrieren, statt zum aktuellen Zeitpunkt eine weitere Zielverschärfung einzuleiten. Ein Teil der notwendigen Treibhausgasminderungen sollte durch die Realisierung von Klimaschutzprojekten in Drittstaaten erreicht werden.

Klimaschutzinstrumente: Das Europäische Emissionshandelssystem sollte als mengenorientiertes Instrument bürokratiearm und für KMU handhabbar weiterentwickelt werden. Perspektivisch ist die Ausweitung des EU ETS auf weitere Sektoren positiv zu bewerten. In der Forschungs- und Innovationspolitik bedarf es eines technologieoffenen, mutigen Ansatzes.

Carbon Leakage: Ein effektiver Schutz vor Carbon Leakage, auch für KMU, ist unabdingbar für einen wirksamen Klimaschutz. Die Einführung eines CO₂-Grenzausgleichsmechanismus führt in der Praxis zu zahlreichen Herausforderungen und birgt Risiken.

Energieversorgung: Für eine kosteneffiziente Energiewende sollte weiterhin auf einen reformierten *Energy-Only*-Markt gesetzt werden. Zentrale Triebfeder für den Markthochlauf CO₂-neutraler Gase sollte die Bepreisung von CO₂ sein. Die EU sollte im Rahmen des Green Deals eine Initiative für die Eigenversorgung ergreifen.

Kreislaufwirtschaft: Der DIHK befürwortet einen politischen Fokus auf die EU-weit einheitliche Anwendung und entsprechenden Vollzug des bestehenden EU-Umweltrechts. Er unterstützt zudem das Ziel der Schaffung eines Marktes für hochwertige sekundäre Rohstoffe mit europaweit vergleichbaren Qualitäts- und Preisstandards. Der Export recyclingfähiger Abfälle sollte vor dem Hintergrund globaler Rohstoffkreisläufe weiter zulässig sein.

Kunststoffe: Um Kunststoffprodukte verstärkt im Kreislauf zu führen, empfiehlt der DIHK ausgewogene Maßnahmen. Selektive und kurzfristige Produktverbote in Europa erzeugen Rechtsunsicherheit bei zahlreichen betroffenen Unternehmen.

Mobilität: Die Regulierung für den Verkehrssektor sollte technologieneutral ausgestaltet werden. Der Übergang vom *tank-to-wheel*-Ansatz zu einem Ansatz, der den gesamten Lebenszyklus (*well-to-wheel*) besser abbildet, sollte eingeleitet werden.

Null-Schadstoff-Ziel: Die Zielsetzung der Europäischen Kommission, wonach die europäische Wirtschaft Schadstoffemissionen in Zukunft dem Wortlaut nach gen Null reduziert, betrifft verschiedene umweltpolitische Bereiche, so u. a. Chemikalien. Was nach einer positiven Botschaft klingen mag, verunsichert jedoch viele Unternehmen.

Sustainable Finance: Alle Initiativen sollten Unternehmen – auch solchen im Übergang zu einer klimafreundlicheren Produktion - den Zugang zu Finanzierungen für Investitionen in Klima- und Umweltschutz erleichtern. Die Regulierung sollte darauf ausgerichtet sein, Sektoren im Übergang zu einer klimafreundlicheren Produktion die notwendigen Investitionen zu ermöglichen. Der bürokratische Aufwand für betroffene Unternehmen und insbesondere KMU sollte auf das notwendige Minimum beschränkt werden. Vertreter aus Industrie und Handel sollten an der Ausarbeitung der Regeln intensiver und unmittelbarer beteiligt werden.

B. Relevanz für die deutsche Wirtschaft

Der Green Deal der Europäischen Union umfasst zahlreiche neue und bestehende legislative und nicht-legislative Initiativen für einen verstärkten Klima- und Umweltschutz in der EU.¹ Ziel ist es, Klima- und Umweltschutz zu einem Leitmotiv in allen Politikbereichen zu machen. Viele Initiativen bleiben bislang noch unkonkret. Dennoch ist bereits klar, dass deutsche Unternehmen unmittelbar oder mittelbar betroffen sein werden. In einigen Fällen, wie dem Europäischen Emissionshandelssystem (EU ETS), sind Unternehmen direkte Normadressaten. Zu erwarten sind u. a. steigende CO₂-Preise, die sich direkt auf die Wirtschaftlichkeit von emissionshandlungspflichtigen Anlagen auswirken. Mittelbar haben diese Einfluss auf den Strompreis und damit auf die Wirtschaft in Gänze. In den nicht vom EU ETS erfassten Sektoren nimmt die EU über die Lastenteilungsverordnung und sektorspezifische Gesetzgebung Einfluss auf die Unternehmen. Zudem bestimmen viele der anstehenden politischen Weichenstellungen im Rahmen des Green Deals das wirtschaftliche Umfeld, in dem Unternehmen tätig werden. So sind die Klima- und Umweltschutzziele nicht ohne massive private Investitionen in den Umbau der Wirtschaftsstruktur möglich. Deutschland steht hier aufgrund seines wirtschaftlichen Gewichts und dem hohen Anteil der Industrie an der Wertschöpfung vor besonderen Herausforderungen. Aus einem „Mehr“ an Umwelt- und Klimaschutz können sich im Grundsatz Chancen für deutsche Unternehmen ergeben, wenn die Rahmenbedingungen stimmen. Zugleich besteht in Folge eines unilateralen Vorgehens der EU das Risiko von „Carbon Leakage“.

C. Allgemeine Bewertung

Mit dem Green Deal plant die Europäische Kommission, die globale Vorreiterrolle der EU beim Klima- und Umweltschutz durch ambitioniertere Ziele und ein breites Bündel an noch zu konkretisierenden Maßnahmen festzuschreiben.

Als Richtschnur für die Politikgestaltung sollte der Vertrag von Lissabon gelten, nach dem die Europäische Union „auf die nachhaltige Entwicklung Europas auf der Grundlage eines

¹ Vgl. Mitteilung der Europäischen Kommission: Der europäische Grüne Deal. COM (2019) 640 final.

ausgewogenen Wirtschaftswachstums und von Preisstabilität, eine in hohem Maße wettbewerbsfähige soziale Marktwirtschaft, die auf Vollbeschäftigung und sozialen Fortschritt abzielt, sowie ein hohes Maß an Umweltschutz und Verbesserung der Umweltqualität“ hinwirken soll. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die im Vertrag gleichrangig genannten Ziele „ausgewogenes Wirtschaftswachstum/Preisstabilität“, „wettbewerbsfähige soziale Marktwirtschaft“ und „Vollbeschäftigung/sozialer Fortschritt“ erreicht wären und deshalb lediglich noch beim Umweltschutzziel nachgesteuert werden müsse. Diese Verengung war bereits bei ihrer Verkündung durch die Europäische Kommission diskussionswürdig. Inzwischen dürften die wirtschaftlichen und sozialen Verwerfungen in Europa ein Ausmaß erreicht haben, das ein Nachsteuern in allen drei Dimensionen der Nachhaltigkeit zum Gebot der Stunde machen.

Zudem gilt: Bei den klima- und umweltpolitischen Aspekten des jetzt erforderlichen Deals für die Unternehmen ist schon viel Konstruktives geleistet worden. Die deutsche Wirtschaft übernimmt Verantwortung und trägt auf vielfältige Weise zu Klima- und Umweltschutz auf regionaler, nationaler, europäischer und globaler Ebene bei. Die CO₂-Produktivität wurde in Deutschland über die letzten drei Jahrzehnte hinweg kontinuierlich gesteigert: Keine andere große Industrienation erreicht pro emittierte Tonne CO₂ mehr Wertschöpfung als Deutschland. Die Unternehmen sind zahlreichen nationalen und europäischen Regulierungen unterworfen, die sie zu klima- und umweltfreundlichem Verhalten anreizen und teils verpflichten. Zudem ermöglichen deutsche Unternehmen als globale Anbieter effizienter Technologien, nachhaltiger Produkte und innovativer Dienstleistungen CO₂-Einsparungen und ressourcenschonendes Wirtschaften weltweit. Der DIHK engagiert sich mit Projekten wie der Mittelstandsinitiative Energiewende und Klimaschutz und Young Energy Europe ganz konkret für den betrieblichen Umwelt- und Klimaschutz in Deutschland, europa- und weltweit. Die Initiative Chambers for GreenTech unterstützt die globale Zusammenarbeit bei Umwelt- und Effizienztechnologien.

Klima- und Umweltschutzanstrengungen noch weiter zu intensivieren und die absoluten Treibhausgasemissionen sowie die Umweltauswirkungen weiter zu reduzieren, ist auch im Interesse der Unternehmen. Strengere Auflagen und höhere finanzielle Belastungen sind für eine systematische Wachstumsstrategie aber nicht ausreichend und teils kontraproduktiv. Ob sich der Green Deal tatsächlich auch als Treiber für Wertschöpfung und Wohlstand in Europa entpuppt, hängt von der konkreten Umsetzung ab, zu der der DIHK in dieser Stellungnahme Position bezieht. Grundsätzlich wird es darauf ankommen, einen regulatorischen Rahmen zu schaffen und unterstützende Maßnahmen zu ergreifen, die die Unternehmen dazu befähigen, mit Innovationen und am Markt erfolgreichen Produkten zu den Zielen des Green Deals beizutragen. Im Gleichklang sollte ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit gestärkt werden.

Bisher fokussiert der Green Deal zu einseitig auf die Verschärfung der bestehenden und im globalen Vergleich bereits ambitionierten Treibhausgaseminderungsziele - mit direkten Auswirkungen auf viele deutsche Betriebe. Eine Zielverschärfung zieht u. a. eine weitere Verknappung der Zertifikate im europäischen Emissionshandelssystem (EU ETS) nach sich

– obwohl eine umfassende Novelle erst 2018 beschlossen wurde. Die CO₂-Preise, die sich in den letzten Jahren bereits vervielfacht haben, würden weiter anziehen. Für die Sektoren Gebäude und Verkehr, die (noch) nicht in den EU-Emissionshandel einbezogen sind, müsste die Regulierung ebenso angepasst werden. Gleiches gilt für diejenigen Bereiche aus Industrie und Gewerbe, die derzeit ebenfalls nicht am EU ETS teilnehmen. Die Europäische Kommission hat bereits angekündigt, die Überarbeitung der CO₂-Flottengrenzwerte für PKW und leichte Nutzfahrzeuge vorzuziehen. Die Mitgliedsstaaten der EU wären ihrerseits gezwungen, weitere Maßnahmen zu ergreifen, um die dann noch geringeren jährlichen CO₂-Budgets für die Sektoren außerhalb des EU ETS einzuhalten. Diese werden in der sog. Lastenteilungsverordnung rechtsverbindlich fixiert. Deutschland stünde folglich unter Druck, beim erst 2019 vereinbarten Klimaschutzprogramm 2030 kräftig nachzusteuern und beispielsweise die Zertifikatmenge im nationalen Emissionshandelssystem deutlich zu verringern. Auch hier kämen erheblich höhere CO₂-Kosten auf die betroffenen Unternehmen zu. Dies alles wäre hinzunehmen, wenn Unternehmen mit zumutbarem Aufwand auf kohlenstoffärmere Verfahren umsteigen könnten. Diese sind aber heute allenfalls in Ansätzen erkennbar. Die Akzeptanz und damit die Haltbarkeit politischer Entscheidungen würden daher beeinträchtigt, was wiederum die Planungssicherheit für Unternehmen verringert. Dies gilt insbesondere solange keine wirksamen Maßnahmen zum Schutz vor Carbon Leakage im nationalen Emissionshandel getroffen wurden, für die es einer beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission bedarf.

D. Detaillierte Bewertung

1. Klimaschutzziele und Anpassung der Instrumente/Regulierung

A. Klimaschutzziele

Die Europäische Union hat sich bereits ambitionierte Klimaschutzziele für die Jahre 2030 (-40 % im Vgl. zu 1990) und 2050 (-80 bis 95 %) gesetzt, deren Umsetzung Wirtschaft und Gesellschaft vor große Herausforderungen stellen. Mit aktuellen Politiken und Maßnahmen auf EU- und nationaler Ebene werden sie aus heutiger Sicht verfehlt². Der DIHK empfiehlt vor diesem Hintergrund, die Anstrengungen auf die Erreichung der bestehenden Ziele zu konzentrieren, statt zum aktuellen Zeitpunkt eine weitere Zielverschärfung einzuleiten.³

Zur Überprüfung und möglichen Anpassung der europäischen Ziele bietet sich der erste formelle *Global Stocktake* im Rahmen des Pariser Übereinkommens an, der im Jahre 2023 ansteht. Bis dahin wird feststehen, inwiefern die Umsetzung des Abkommens tatsächlich zu

² Auf Grundlage der bestehenden politischen Maßnahmen rechnet die Europäische Kommission mit einer Minderung von 60 % im Vergleich zu 1990. Die Europäische Umweltagentur rechnet ebenfalls mit signifikanten Zielverfehlungen.

³ Einige Unternehmen, die nur in geringem Umfang von CO₂-Preissteigerungen betroffen wären, sprechen sich für höhere CO₂-Reduktionsziele aus.

stärkeren Anstrengungen für den Klimaschutz im Weltmaßstab führt und so ein „Level-Playing-Field“ für europäische Unternehmen entsteht. Die aktuelle *Nationally Determined Contribution* (NDC) der EU erhält bereits ambitionierte Ziele und sollte in dieser Form erneut bei den Vereinten Nationen eingereicht werden.

Statt höhere Ziele zu fixieren, sollte das Augenmerk des Green Deals auf Maßnahmen liegen, die die Unternehmen dazu befähigen, durch innovative Lösungen und erfolgreiche Produkte zur Energiewende und zum Klimaschutz beizutragen und ihre globale Wettbewerbsfähigkeit zu steigern. Hierzu gehört auch der Aufbau der für eine CO₂-arme Produktion und Energiegewinnung notwendigen Infrastruktur.

In jedem Fall sollte eine erneute Internationalisierung der europäischen Klimapolitik umgesetzt werden, da effektiver Klimaschutz nur durch neue Investitionen in die Energiewende und durch Anstrengungen auf globaler Ebene möglich ist. Auf die EU beschränkte Maßnahmen werden vor dem Hintergrund des rasch sinkenden Anteils der EU an den weltweiten Treibhausgasemissionen nur einen geringen Effekt haben. Die internationale Gemeinschaft bewertet im besten Fall, wie es der EU gelingt, Klimaschutz und Wirtschaftswachstum miteinander zu verbinden und greift die erfolgreichen Ansätze vielleicht in Teilen auf. Sollte die EU diese Herausforderung bewältigen, würde dies voraussichtlich einen größeren Beitrag zum internationalen Klimaschutz leisten als jedwede überzogene unilaterale Erhöhung von Klimaschutzzielen.

Konkret sollte die Möglichkeit eröffnet werden, zumindest einen Teil der notwendigen Treibhausgasreduzierungen durch die Realisierung von Klimaschutzprojekten in Drittstaaten zu erreichen, da dies wirtschaftlich effizienter sein kann als Maßnahmen ausschließlich innerhalb der EU umzusetzen. Zudem ergeben sich hieraus Exportchancen für europäische Klima- und Umweltschutztechnologien.

Hierzu sollten internationale Kohlenstoffmärkte, z. B. die in Artikel 6 des Pariser Abkommens angelegten internationalen Marktmechanismen, genutzt werden. Die EU würde in diesem Fall zur Nachfrage nach Projektzertifikaten beitragen, die für das Funktionieren internationaler Marktmechanismen notwendig ist. Investitionen in Entwicklungsländern würden zu den Zielen der Entwicklungspolitik der EU und zu den Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen (bspw. Ziel Nr. 7 „Zugang zu bezahlbarer, sicherer und nachhaltiger Energie“) beitragen. Marktmechanismen können genutzt werden, ohne dass hierfür Regeln im Rahmen des Pariser Abkommens vereinbart werden. Sollte es international weiterhin zu keiner Einigung kommen, kann und sollte die EU daher mit einem eigenen System voranschreiten.

Aus Unternehmenssicht verunsichert das derzeitige Fehlen klarer internationaler Regelungen zur Anerkennung von Projektzertifikaten, hemmt die damit verbundenen möglichen Investitionen in Klimaschutz und somit die Hebung vorhandener Klimaschutzpotentiale weltweit. Die Kompensation derzeit unvermeidbarer, z. B. prozessbedingter, Treibhausgasemissionen ist neben Vermeidung und Reduktion von Emissionen ein

wichtiger Bestandteil vieler betrieblicher Klimaschutzstrategien. Durch einen Mangel an Verlässlichkeit, Transparenz und Qualitätsstandards im Zertifikatemarkt werden hiesige Betriebe in ihren eigenen Klimaschutzbestrebungen ausgebremst.

B. Instrumente und Regulierung

Das Europäische Emissionshandelssystem (EU ETS) ist das zentrale, marktbasierete Klimaschutzinstrument der Europäischen Union. Dieses sollte als mengenorientiertes Instrument bürokratiearm und für KMU handhabbar weiterentwickelt werden. Da die Grundlagen für die vierte Handelsperiode 2021-2030 erst in den letzten Jahren von den Gesetzgebern novelliert wurde und die Umsetzungsregeln teilweise noch erarbeitet werden, sollte die EU in der kurzen Frist von Änderungen absehen und so Planungssicherheit für die betroffenen Unternehmen sicherstellen. Die Wirksamkeit des EU ETS hat sich 2019 bestätigt: Die steigenden CO₂-Preise der letzten Jahre haben im vergangenen Jahr zu einem signifikanten Rückgang der Emissionen im europäischen Stromsektor und insbesondere auch im deutschen Kraftwerkspark geführt.

Deutschland hat sich mit dem nationalen Emissionshandelssystem für die nicht vom EU ETS erfassten Sektoren ebenfalls für ein marktbasieretes und technologieutrales Instrument entschieden. Mittelfristig sollten solche nationale Maßnahmen in ein europäisches System überführt werden, um einer Zusammenführung mit dem EU ETS den Weg zu bereiten.⁴

Die Emissionszuweisungen der Lastenteilungsverordnung verpflichten die Mitgliedsstaaten der EU, darunter auch Deutschland, ambitionierte klimapolitische Weichenstellungen für die nicht durch das EU ETS erfassten Sektoren zu treffen. Die deutsche Bundesregierung versucht mit dem im September 2019 verabschiedeten Klimaschutzprogramm 2030, das durch die jährlichen Emissionszuweisungen der EU vorgegebene deutsche CO₂-Budget einzuhalten. Von vielen Maßnahmen wie dem nationalen Brennstoffemissionshandel sind die Unternehmen direkt betroffen. Eine Kürzung der europäischen Zuweisungen würde hier ein erneutes Nachsteuern erfordern und die Planungssicherheit für Unternehmen zusätzlich reduzieren. Dies ist vor allem kritisch, da der Schutz vor Carbon Leakage im aktuellen nationalen Brennstoffemissionshandel nicht gewährleistet und die notwendige umfassende Vermeidung von Doppelbelastungen für EU ETS-Anlagen nicht final geklärt ist. Zudem fehlen an vielen Stellen aus technischen und/oder wirtschaftlichen Gründen sinnvolle Alternativen. Dies gilt vor allem für Gas in der Prozesswärme und Diesel im Schwerlastverkehr.

Die internationale Wettbewerbsfähigkeit der im globalen Wettbewerb stehenden, energieintensiven Branchen muss auch bei der Ausweitung des EU ETS stets im Blick

⁴ Einige energieintensive Unternehmen lehnen eine Ausweitung des Europäischen Emissionshandelssystem auf weitere Sektoren ab.

behalten und durch geeignete Maßnahmen wie einer Stärkung der bestehenden Carbon Leakage-Schutzmechanismen sichergestellt werden.

Ein effektiver Schutz vor Carbon Leakage, auch für KMU, ist unabdingbar für einen wirksamen Klimaschutz. Insbesondere für emissions- und handelsintensive Unternehmen sind steigende CO₂-Preise eine Belastung, die, statt notwendige Investitionsanreize zu setzen, die wirtschaftliche Existenz gefährden. Es besteht die Gefahr, dass Produktionskapazitäten außerhalb der EU ausgebaut werden und CO₂-intensivere Produkte in die EU importiert werden. Eine solche Entwicklung schadet dem Wirtschaftsstandort Europa und entfaltet keine Klimaschutzwirkung. Es besteht viel eher das Risiko einer Verschlechterung der globalen Emissionsbilanz, wenn europäische Produktion durch Waren substituiert wird, die in weniger effizienten Anlagen in Drittstaaten hergestellt werden.

Für viele KMU, die aktuell auf den Einsatz von fossilen Energieträgern angewiesen sind, können hohe CO₂-Belastungen zur Existenzgefährdung werden. Ein wirksamer Carbon Leakage-Schutz für alle betroffenen Unternehmen sollte eine der Prioritäten bei den anstehenden Überarbeitungen der Leitlinien für Umwelt- und Energiebeihilfen und den Leitlinien für Beihilfen im Europäischen Emissionshandelssystem sein. Zudem sollte der Schutz vor Carbon Leakage bei der Bewertung und den Vorschlägen zur Überarbeitung einschlägiger EU-Klimaschutzgesetzgebung im Jahr 2021 eine zentrale Rolle spielen. Beachtet werden sollte dabei, dass zu hohe CO₂-Preise den Unternehmen Kapital entziehen, das dann für Investitionen in klimafreundliche Technologien fehlt.

Bei der Frage eines **CO₂-Grenzausgleichs** sind mögliche Gestaltungsoptionen und deren Folgewirkungen im Vorfeld sorgfältig zu prüfen. Denn die Einführung eines CO₂-Grenzausgleichssystems bringt vor allem in der Praxis zahlreiche Risiken mit sich und könnte, wenn überhaupt, nur in Abstimmung mit internationalen Partnern erwogen werden. Eine unilaterale Einführung würde absehbar zu handelspolitischen Gegenmaßnahmen führen und Handelskonflikte weiter schüren. Zugleich wirft die Kompatibilität mit den Regeln der Welthandelsorganisationen zahlreiche noch zu klärende Fragen auf. Eine für die Unternehmen handhabbare und bürokratiearme Ausgestaltung stellt ebenfalls eine große Herausforderung dar. Die präzise und zuverlässige Bestimmung und Überwachung der bei Importprodukten anfallenden CO₂-Emissionen wäre zweifellos aufwendig, für eine mit internationalem Recht in Einklang stehende Ausgestaltung aber notwendig. Insgesamt könnte sich ein CO₂-Grenzausgleichssystem aufgrund der zu erwartenden negativen Effekte in mittelbarem und unmittelbarem Zusammenhang mit der eigentlichen Maßnahme zu einem gesamtwirtschaftlichen Minusgeschäft entwickeln. Diese Herausforderungen und Risiken sollten im Rahmen einer Folgenabschätzung und unter enger Beteiligung der Interessenträger aus der Wirtschaft eingehend beleuchtet werden.⁵

Die parallele Abschaffung bestehender, wirksamer Carbon-Leakage-Schutzmechanismen, wie der freien Zuteilung im EU ETS und der Strompreiskompensation, würde die

⁵ Die IHK Südthüringen lehnt eine CO₂-Grenzsteuer ab.

Wettbewerbsfähigkeit der betroffenen Branchen gefährden, solange zuvor keine Alternative umgesetzt wurde, deren äquivalente Schutzwirkung und rechtliche Beständigkeit in der Anwendung zweifelsfrei unter Beweis gestellt wurde. Der DIHK spricht sich für eine bedarfsgerechte Ausweitung der Strompreiskompensation aus.⁶

2. Energieversorgung

Unternehmen sind in Zukunft noch stärker auf eine sichere und kostengünstige Versorgung mit CO₂-neutralen Energieträgern angewiesen. Die EU sollte daher den marktgetriebenen Ausbau entsprechender Produktionskapazitäten, so rasch wie möglich ohne Förderung, forcieren und dabei im Regelfall auf den Wettbewerb verschiedener Technologien setzen. Potenziale sollten zudem über einen noch weiter zu integrierenden Energiebinnenmarkt dort ausgeschöpft werden, wo dies unter Berücksichtigung der Transportkapazitäten am kostengünstigsten möglich ist. Physikalische Grundvoraussetzung für einen funktionierenden Energiebinnenmarkt sind die Netze, deren beschleunigten Ausbau die EU ebenfalls vorantreiben sollte. Die Teilung der Strommärkte in kleinere Gebotszonen birgt hingegen das Risiko, dass die Anreize für den Netzausbau reduziert werden und gleichzeitig gesamtwirtschaftlich ineffiziente Investitionen in Produktionskapazitäten ausgelöst werden. Kostensenkungspotenziale blieben ungenutzt und die Strompreise würden weiter steigen.

Für eine kosteneffiziente Energiewende sollte weiterhin auf einen reformierten *Energy-Only*-Markt gesetzt werden.⁷ Sollte sich herausstellen, dass eine Absicherung der Versorgungssicherheit außerhalb des Marktes unausweichlich ist, sollten zeitlich und im Umfang beschränkte, sowie grenzüberschreitende Reserven marktweiten Mechanismen vorgezogen werden. Die Nachfrageseite sollte gleichberechtigt ihren Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten können. Dies entspricht dem in der novellierten Strombinnenmarkt-Verordnung verankerten Prinzip, das in den Leitlinien für Umwelt- und Energiebeihilfen noch deutlicher verankert werden sollte.

Die stärkere Einbeziehung der energieverbrauchenden Unternehmen in den Energiemarkt bietet ebenfalls Potenziale für eine effizientere Energiewende. Unternehmen können als Anbieter von Nachfrageflexibilität und dezentraler Erzeugung einen wichtigen Beitrag leisten. Die EU sollte im Rahmen des Green Deals eine Initiative für die Eigenversorgung ergreifen, die über die Umsetzung der novellierten Erneuerbare-Energien-Richtlinie hinausgeht. Regulatorische Hürden sowohl für die Eigenversorgung als auch Direktlieferverträge (PPAs) sollten weiter abgebaut werden. Hierzu gehört auch, Unternehmen mit Grünstrom-PPAs nicht von der Strompreiskompensation auszuschließen. Gleichzeitig sollte die Belastung von Strom mit Abgaben und Umlagen im Sinne der

⁶ Vgl. DIHK-Stellungnahme zum Entwurf der Leitlinien für bestimmte Beihilfemaßnahmen im Zusammenhang mit dem System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten nach 2021.

⁷ Unternehmen aus der Energiewirtschaft teilen diese Auffassung nicht und fordern stattdessen eine zusätzliche Subventionierung der Vorhaltung von gesicherter Leistung.

Sektorenintegration generell reduziert werden. Grundsätzliches Ziel bleibt die Gleichbehandlung aller Marktakteure.

Für die Sektorenintegration ist es wichtig, dass die Belastung von Strom mit Abgaben und Umlagen signifikant gesenkt wird und Ungleichgewichte in Bezug auf andere Energieträger reduziert werden.

Die Novelle der TEN-E-Verordnung sollte nicht dazu führen, dass Investitionen in Gasinfrastruktur von der Aufnahme auf die Liste von gemeinsamem europäischem Interesse (PCI) ausgeschlossen werden. Erdgas wird langfristig weiter eine wichtige Rolle für die Energieversorgung in Europa spielen. Dies gilt insbesondere für Länder wie Deutschland, die aus der Kohleverstromung aussteigen. Zudem kann die Gasinfrastruktur perspektivisch für den Transport und die Verteilung von CO₂-armen und CO₂-neutralen Gasen genutzt werden. Positiv ist, dass die Europäische Kommission plant, im Rahmen der Verordnung den Ausbau von Wasserstoffnetzen, CO₂-Abscheidung und Nutzungsprojekten und Energiespeichern zu unterstützen und dabei Bestandsnetze berücksichtigt. Energieintensive Branchen werden auf den Einsatz von grünem, d. h. CO₂-neutralem Wasserstoff zu Erreichung der geforderten CO₂-Einsparungen angewiesen sein.

Dringlich notwendig ist eine Anpassung des Umwelt- und Genehmigungsrechts, um die Realisierung von Infrastrukturmaßnahmen und industriellen Investitionen in Klima- und Umweltschutz deutlich zu beschleunigen. Die EU sollte die von ihnen geschaffenen Vorgaben einer Tauglichkeitsprüfung unterziehen. Priorität muss der zügigen Umsetzung von Projekten eingeräumt werden.

Bei der angekündigten Gesetzesinitiative zur **Dekarbonisierung des Gassektors** im Rahmen der Strategie für eine intelligente Sektorenintegration ist darauf zu achten, dass für die Verbraucher weiter eine preislich wettbewerbsfähige, qualitativ hochwertige und sichere Versorgung mit Gas sichergestellt wird. Bei Auswahl und Gestaltung der Maßnahmen sollten deshalb die Kosteneffizienz und Qualität der Versorgung im Vordergrund stehen.

Zentrale Triebfeder für den **Markthochlauf CO₂-neutraler Gase** sollte die Bepreisung von CO₂ sein. Zudem muss ein EU-weiter Rahmen für CO₂-neutrale und CO₂-arme Gase geschaffen werden, der das reibungslose Funktionieren des Gasbinnenmarkts garantiert. Hierzu gehören gemeinsame Gasdefinitionen, die einen technologieoffenen Ansatz auf Grundlage des Merkmals CO₂-Neutralität verfolgen. Nur so wird ein grenzüberschreitender Handel (auch mit Herkunftsnachweisen) und damit ein physischer und bilanzieller Markt für CO₂-neutrale und CO₂-arme Gase möglich. Die internationale Anschlussfähigkeit sollte ebenfalls sichergestellt werden, um die Entwicklung globaler Märkte voranzutreiben. *Unbundling* sollte weiterhin als Grundprinzip für die Gasmarktregulierung gelten.

Wasserstoff wird aufgrund der klimapolitischen Anforderungen in der Industrie als Energieträger und Ausgangsstoff eine entscheidende Rolle spielen. Die EU sollte daher im Rahmen einer Wasserstoffstrategie Anpassungen des regulatorischen Rahmens ins Auge

fassen, die die kosteneffiziente Herstellung von CO₂-neutralem und CO₂-armem Wasserstoff begünstigen. Zudem sollten mit internationalen Partnern, z. B. über Energiepartnerschaften, Möglichkeiten zur Zusammenarbeit eruiert werden, um verlässliche und kostengünstige Importrouten vorzubereiten.

Der DIHK unterstützt den Plan der Europäischen Kommission, eine Initiative für die Produktion und Bereitstellung alternativer, flüssiger Kraftstoffe zu ergreifen.

3. Kreislaufwirtschaft

Im Hinblick auf die Kreislaufwirtschaft strebt die Europäische Kommission eine weltweite Vorreiterrolle an. Die Bereiche der Produktion, des Handels sowie des Konsums sollen einem Wandel unterzogen werden, um die Kreislauffähigkeit der europäischen Wirtschaft zu stärken.

Die deutsche Wirtschaft setzt sich nicht nur ebenfalls für das Ziel einer Kreislaufwirtschaft ein, sondern setzt diese auch in die Praxis um. Deshalb sollten unternehmerische Tätigkeiten und Entwicklungen im Kontext des EU Green Deal als Wegbereiter, nicht als Hemmschuh einer zirkulären Wirtschaft begriffen werden. Unternehmen in Deutschland haben – u. a. im Rahmen des vorausgegangenen Aktionsplans Kreislaufwirtschaft der EU – bereits konkrete Beiträge zur Förderung der Kreislaufwirtschaft geleistet. In der Folge wurden im Jahr 2017 bereits über 80 % des gesamten Abfallaufkommens in Deutschland verwertet. In der Weiterentwicklung der Kreislaufwirtschaft liegen aus Sicht des DIHK gleichwohl weitere wirtschaftliche Potenziale, etwa im Hinblick auf die Gewinnung von Wertstoffen aus Abfällen, auf die Produktentwicklung und auf einen verstärkten Einsatz von Rezyklaten.

Der DIHK befürwortet das Vorhaben der Europäischen Kommission, einen politischen Fokus auf die EU-weit einheitliche Anwendung und entsprechenden Vollzug des bestehenden EU-Umweltrechts zu legen. Dies stärkt den gemeinsamen Binnenmarkt und kann einen wichtigen Beitrag zur Förderung der Kreislaufwirtschaft leisten.

Darüber hinaus regt der DIHK im Bereich der Kreislaufwirtschaft Unterstützungsmaßnahmen für Forschung und Entwicklung durch Unternehmen an, etwa durch bürokratiearme Prozesse oder finanzielle Anreize. Eine Belastung der Unternehmen – insbesondere der KMUs - durch zu umfangreiche oder zu detaillierte ordnungsrechtliche Vorschriften sollte aus Sicht des DIHK stattdessen vermieden werden.

Von der Europäische Kommission geplante Vorgaben zur Haltbarkeit und Reparierbarkeit von Produkten können aus Sicht des DIHK zwar als "ultima ratio" zu einer Stärkung der Kreislaufwirtschaft beitragen. Dies setzt allerdings den Verbleib eines ausreichenden Gestaltungsspielraums für Unternehmen voraus, um Produktinnovationen nicht zu beschränken. Vorrangig sollten finanzielle Anreize zur ressourceneffizienten

Produktgestaltung zum Einsatz kommen. Ergehen doch rechtliche Vorgaben zur Produktgestaltung, spricht sich der DIHK für deren technologieoffene Gestaltung sowie deren einfache Integrierbarkeit in unternehmerische Prozesse aus.

Darüber hinaus unterstützt der DIHK das Ziel der Schaffung eines Marktes für hochwertige sekundäre Rohstoffe mit europaweit vergleichbaren Qualitäts- und Preisstandards. Für einen vermehrten Einsatz von Rezyklaten gilt es jedoch ebenso, rechtliche Hindernisse etwa für Recyclingtechnologien in der EU zu beseitigen.

Vor dem Hintergrund globaler Rohstoffkreisläufe sollte der Export recyclingfähiger Abfälle weiterhin zulässig bleiben. Dies setzt allerdings voraus, dass vergleichbare Verwertungswege in Drittstaaten nachgewiesen werden können.

4. Kunststoffe

Die Vermeidung bzw. Reduzierung der globalen Meeresverschmutzung durch Plastikprodukte stellt für die deutsche Wirtschaft ein wichtiges Anliegen dar, um die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen langfristig zu sichern. Dazu müssen Kunststoffprodukte verstärkt im Kreislauf geführt werden. Dieses Ziel setzt aus Sicht des DIHK jedoch ausgewogene Maßnahmen voraus. Dies betrifft etwa eine Verbraucheraufklärung hinsichtlich der richtigen Entsorgung von Kunststoffen. Auch der Rückgriff auf freiwillige Vereinbarungen zwischen Wirtschaft und Politik kann einen effektiven Beitrag zum Umweltschutz leisten. Im Sinne einer gesteigerten Rechtssicherheit für betroffene Unternehmen befürwortet der DIHK ferner das Vorhaben der Europäischen Kommission, einen einheitlichen Rechtsrahmen für biobasierte Kunststoffe zu schaffen. Darüber hinaus erfordert das drängende Problem des Eintrags von Kunststoffabfällen in die Umwelt (sog. „Littering“) eine Betrachtung im globalen Kontext. Oftmals besteht die Littering-Problematik in Drittstaaten, in denen Recycling- und Sammelinfrastrukturen fehlen oder das Bewusstsein pro Recycling nicht ausreichend ausgeprägt sind. Hier können Umwelttechnologie-Exporte einen wichtigen Beitrag leisten.

Demgegenüber erzeugen selektive und kurzfristige Produktverbote in Europa Rechtsunsicherheit bei zahlreichen betroffenen Unternehmen. Einwegkunststoffe müssen häufig aus Hygiene- oder Produktschutzgründen zum Beispiel im Bereich der Lebensmittelverpackungen und in der Medizintechnik Verwendung finden, eine Nutzung von Mehrwegprodukten ist hier häufig nicht möglich. So wirken sich Verbote von Einweggeschirr und -besteck in Zeiten einer Pandemie eher kontraproduktiv aus.

Ferner weist der DIHK darauf hin, dass die Produktqualität der meisten Kunststoffe bei aktuellem Stand der Technik mit jedem Aufbereitungszyklus potenziell abnimmt. Dies sollte bei weiteren chemikalienrechtlichen Entwicklungen im Sinne kongruenter Zielsetzungen berücksichtigt werden.

Die geplante Anwendungsbeschränkung von Produkten absichtlich zugesetztem Mikroplastik kann nach Einschätzung des DIHK einen Beitrag leisten, die globale Meeresverschmutzung zu reduzieren. Einzelne Unternehmen unterstützen hierbei gar einen möglichst restriktiven Regulierungsansatz. Im Hinblick auf die REACH-Verordnung als geplanten Regelungsrahmen erscheint es jedoch wichtig, die geplante Verordnungsanwendung für Unternehmen zu vereinfachen und auf transparente, nachvollziehbare Kriterien zu stützen. Darüber hinaus sollten mögliche Vorschriften auch hier mit vertretbarem Aufwand in die betriebliche Praxis integriert werden können.

5. Bauen und Renovieren

Deutschland bringt mit dem nationalen Emissionshandelssystem ein marktbasierendes CO₂-Bepreisungsinstrument für Raumwärme auf den Weg. Dieses sollte mittelfristig europäisch organisiert werden. Die Europäische Kommission sollte Initiativen in diese Richtung unterstützen, als Zwischenschritt für die langfristig anzustrebende Integration in den europäischen Emissionshandel (siehe 1. B).

Baurechtliche Vorgaben sollten Innovationen und den Einsatz von ressourcensparenden und CO₂-armen Materialien ermöglichen. Berücksichtigt werden sollte jedoch in jedem Fall, dass die Umsetzung vieler EU-Vorgaben in Deutschland zu erheblichen Steigerungen der Baukosten geführt haben, die insbesondere kleine und mittlere Unternehmen als Immobilieneigentümer und -mieter belasten. Nicht in allen Fällen werden die höheren Kosten durch entsprechende Einsparungen bei den Energiekosten ausgeglichen. Zinsgünstige Kredite setzen aufgrund des Niedrigzinsumfelds keine zusätzlichen Anreize für die Gebäuderenovierung. Regulierung für Bau und Sanierung sollte deshalb je nach Gebäudetyp, Nutzungsart und Größe differenziert werden. Unverhältnismäßige Belastungen für KMU sollten vermieden werden.

6. Mobilität

Die Regulierung für den Verkehrssektor sollte technologie-neutral ausgestaltet werden. Um die CO₂-Minderungsziele zu erreichen, muss ein breites Bündel an Technologien und Energieträgern genutzt werden. Hierzu zählen neben der batteriebetriebenen Elektromobilität auch der Einsatz von erdgas- und wasserstoffbetriebenen Fahrzeugen, sowie die Nutzung von modernen Biokraftstoffen und synthetischen Kraftstoffen. Die Nachhaltigkeit der Antriebstechnologien insgesamt sollte der zentrale Maßstab sein.

Die angekündigte Überarbeitung der Flottengrenzwerte für PKW und leichte Nutzfahrzeuge sollte genutzt werden, um den Übergang vom *tank-to-wheel*-Ansatz zu einem Ansatz, der den gesamten Lebenszyklus (*well-to-wheel*) besser abbildet, einzuleiten. Aktuell in der Regulierung enthaltene, einseitig auf die Förderung der batteriebetriebenen Elektromobilität

ausgerichtete Vorgaben sollten korrigiert und bei neuer Regulierung von Anfang an vermieden werden.

Von einer weiteren Verschärfung der bestehenden Flottengrenzwerte sollte zum aktuellen Zeitpunkt abgesehen werden. Die für 2030 geltenden Werte wurden erst im Jahr 2019 beschlossen. Die Automobilhersteller und ihre oftmals mittelständischen Zulieferer sind insbesondere vor dem Hintergrund des zu bewältigenden strukturellen Wandels auf Planungssicherheit und zeitlichen Vorlauf angewiesen. Darüber hinaus sollte sich die Europäische Kommission gegen nationale Bestrebungen positionieren, einzelne Antriebsformen aus Klimaschutzgründen zu verbieten.

Im Falle einer Ausweitung des europäischen Emissionshandels auf den Verkehrssektor sollten bestehende Regulierungen auslaufen, um eine Doppelregulierung zu vermeiden und die Wirksamkeit des Emissionshandels sicherzustellen.

Der DIHK unterstützt das Vorhaben der Europäischen Kommission, die Produktion und Verbreitung klimafreundlicher alternativer Kraftstoffe voranzutreiben. Zur Verbreitung strombasierter Kraftstoffe kann die zuvor erwähnte Anpassung der Flottengrenzwerte beitragen (Abkehr vom *tank-to-wheel*-Ansatz).

Die EU sollte zudem zeitnah eine Strategie für den zuverlässigen und kostengünstigen Import von Wasserstoff und klimaneutraler, synthetischer (u. a. strombasierter) Kraftstoffe vorlegen (siehe 2.). Die Rahmenbedingungen für die Herstellung CO₂-neutraler Gase in der EU sollten ebenfalls verbessert werden. U. a. sollten Abgaben und Umlage auf eigenerzeugten Strom nicht mehr erhoben werden.

7. Biodiversität

Der DIHK unterstützt die Fortsetzung der Biodiversitätsstrategie mit Blick auf das kommende Jahrzehnt. Dabei sollten wirtschaftliche Belange jedoch ebenfalls – im Sinne einer konstruktiven Abwägung - Berücksichtigung finden und nicht an zu hohe oder zu unbestimmte naturschutzrechtliche Anforderungen geknüpft sein. Auch sollte die europäische Politik unter Wahrung der bestehenden Standards im Naturschutz darauf achten, dass bereits bestehende Vorschriften mit vertretbarem Aufwand in die betriebliche Praxis integriert werden können. So sind unklare Vorgaben des Natur- und Artenschutzes heute maßgeblich dafür verantwortlich, dass Planungs- und Genehmigungsverfahren nicht in angemessener Zeit zum Abschluss gebracht werden können. Hier sollte die Kommission ansetzen, um dem allseitigen Interesse an einer Beschleunigung der Verfahren gerecht zu werden. Statt auf umfassende Zielvorgaben sollte die EU-Politik im Rahmen der Biodiversitätsstrategie 2030 aus Sicht des DIHK verstärkt auf Partnerschaft mit der Wirtschaft und unternehmerische Anreize setzen.

Die EU sollte aus Sicht des DIHK ferner darauf hinwirken, dass Modelle wie „Natur auf Zeit/ Wanderbiotope“ generell ermöglicht werden, ohne die (Wieder-)Aufnahme einer zulässigen Nutzung zu konterkarieren, und den EU-Mitgliedsstaaten dafür Lösungsmodelle zur Verfügung zu stellen.

8. Null-Schadstoff-Ziel

Die Zielsetzung der Europäischen Kommission, wonach die europäische Wirtschaft Schadstoffemission in Zukunft dem Wortlaut nach gen Null reduziert, betrifft verschiedene umweltpolitische Bereiche, so u. a. die Chemikalienpolitik. Was nach einer positiven Botschaft klingen mag, verunsichert jedoch viele Unternehmen.

Die deutsche Wirtschaft schreibt dem Umwelt- und Gesundheitsschutz große Bedeutung zu. So tragen Unternehmen fortlaufend dazu bei, Stoffe zu untersuchen und gegebenenfalls im Einsatz zu beschränken bzw. durch nachhaltigere Alternativen zu ersetzen. Auf Grundlage von Forschung und Entwicklung der Industrie sind beispielsweise diverse Schwermetalle in vielen Produkten durch umweltfreundlichere Alternativen ersetzt worden, wenn und sobald diese verfügbar sind. Ist dies nicht der Fall, kommt ein Verwendungsverbot einem Produktionsverbot gleich. Vor diesem Hintergrund regt der DIHK die sorgfältige Berücksichtigung wirtschaftlicher Konsequenzen bei der Fortschreibung chemikalienbezogener Regularien an. Dies gilt u. a. im Hinblick auf die Komplexität der Vorgaben. Im Rahmen der europäischen Verordnungen REACH und CLP kommt es bereits mehrfach pro Jahr zu teils unübersichtlichen Änderungen mit erheblichen Auswirkungen für die Wirtschaft. Kleine und mittelständische Unternehmen können die detaillierten Anforderungen in diesen komplizierten Regelwerken oft kaum noch erfassen. So sollte die Europäische Kommission aus Sicht des DIHK die Verordnungsanwendungen für Unternehmen insgesamt vereinfachen und Registrierungsverfahren für Stoffe beschleunigen, um einen sicheren Umgang mit Chemikalien zu gewährleisten.

Die Nullschadstoff-Ambition der Europäische Kommission betrifft ferner den Bereich Wasser. Dazu unterstreicht der DIHK die – von Nitratwerten abgesehen - kontinuierliche Verbesserung des Gewässerzustandes in Deutschland. Für eine verbesserte Beurteilung und Vergleichbarkeit des Gewässerzustands in der EU bedarf es eines einheitlichen Mess-, Kontroll- und Auswertungsstandards einschließlich eines einheitlichen Bewertungsverfahrens. Die gute Entwicklung beruht auch auf bisherigen vielfältigen Anstrengungen der Wirtschaft und geht mit teilweise erheblichen Kostenbelastungen der betroffenen Unternehmen einher. Hierunter fallen etwa notwendige Gutachten oder mögliche Gerichtsverfahren.

Der DIHK weist darauf hin, dass bereits die bestehenden Umweltziele etwa der Wasserrahmenrichtlinie manche wirtschaftliche Aktivität gefährden können. Insbesondere die damit verbundenen Zulassungsverfahren stellen betroffene deutsche Unternehmen in vielen Fällen vor erhebliche Herausforderungen. Im Ergebnis besteht aus Sicht des DIHK

die Befürchtung, dass wirtschaftliche Aktivitäten durch noch strengere Vorgaben etwa im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie weiter eingeschränkt werden könnten.

Dabei bietet eine mögliche Novellierung der Wasserrahmenrichtlinie aber auch Chancen, vor allem für Branchen, die in der Energiewirtschaft tätig und dadurch direkte Treiber von Energiewende und Klimaschutz sind. Mögliche Neuerungen im Gewässerschutz im Rahmen des Green Deals sollten daher auf einer maßvollen Abwägung der Ziele zum Erreichen eines guten ökologischen Gewässerzustands einerseits und der Steigerung des Anteils erneuerbarer Stromgewinnung bzw. der Klimaziele andererseits basieren.

Auch im Bereich der Luftqualität bewertet der DIHK die Nullschadstoff-Ambition der Europäischen Kommission überwiegend kritisch. Seit Einführung der Luftqualitätsrichtlinie im Jahr 2008 lässt sich in Deutschland eine deutliche Verbesserung der Luftqualität beobachten. Dies geht jedoch vor allem auf den technischen Fortschritt zur Emissionsminderung im Verkehr und bei Kleinf Feuerungsanlagen zurück.

In Konsequenz sollten sich die europäischen Grenzwerte der Luftqualität – sowie deren Fristen zur Einhaltung – am Maß einer realistischen Einhaltungsmöglichkeit orientieren. Nationale oder regionale Besonderheiten sollten dabei berücksichtigt werden. Ebenso spricht sich der DIHK für eine Präzisierung der Messungen aus, um eine bessere Nutzbarkeit der Ergebnisse für Unternehmen zu ermöglichen. Darüber befürwortet der DIHK eine Anpassung der Anforderungen an die Beurteilung und Information der Messergebnisse, um die Verfügbarkeit sowie die Qualität der Daten zu verbessern. Entsprechende Kenntnisse spielen u. a. bereits eine bedeutende Rolle bei der Planung und Genehmigung von Industrieanlagen und Infrastrukturprojekten.

9. Sustainable Finance

Der Investitionsbedarf zur Erreichung der Klimaschutzziele ist gewaltig. Die Europäische Kommission rechnet auf Grundlage konservativer Schätzungen für die bestehenden Ziele für das Jahr 2030 (- 40 % bis 2030 im Vgl. zu 1990) mit einem jährlichen Mehrinvestitionsbedarf von 260 Milliarden Euro. Der Investitionsplan für den Green Deal der EU zeigt deutlich, dass die Mobilisierung von privatem Kapital, v. a. durch Unternehmen, entscheidend sein wird. Hierfür muss die Politik die notwendigen Rahmenbedingungen schaffen. Die Herausforderung wird sein, die richtigen Anreize zu setzen, ohne dabei Investitionsfreiheiten einzuschränken.

Initiativen der EU im Bereich „*Sustainable Finance*“ sollten Unternehmen den Zugang zu Finanzierungen für Investitionen in Klimaschutz und Energiewende erleichtern. Die Regulierung sollte ebenfalls darauf ausgerichtet sein, Sektoren im Übergang zu einer klimafreundlicheren Produktion die notwendigen Investitionen zu ermöglichen. Zudem dürfen Sektoren, die Ausgangs- oder Zwischenprodukte, die zur Herstellung von Produkten für Klima- und Umweltschutz benötigt werden, keine Nachteile erleiden. Ganze Sektoren per

se als nicht nachhaltig einzustufen scheint vor diesem Hintergrund fragwürdig, da deren Zugang zu Finanzierungen pauschal erschwert oder sogar verhindert würde.

Die Transformation der Wirtschaft hin zu mehr Nachhaltigkeit wird kostenintensiv sein und mehrere Jahrzehnte in Anspruch nehmen. Jede Bemühung um mehr Nachhaltigkeit muss finanzierbar sein. Dazu müssen Anreize geschaffen werden, um eine Transformation zu nachhaltigen Produkten und Wirtschaftsaktivitäten voran zu bringen.

Innovative Unternehmen sind insbesondere auf die Finanzierung über den Kapitalmarkt (Private Equity, Börsen etc.) angewiesen. Hier gilt es, die Rahmenbedingungen für Investitionen in Schlüsseltechnologien und Innovationen zu fördern und attraktiver zu gestalten.

Die Regulierung muss zudem so ausgestaltet werden, dass der bürokratische Aufwand für betroffene Unternehmen auf das notwendige Minimum beschränkt wird. Dies gilt insbesondere für KMU, die v. a. durch die notwendige Offenlegung von Daten zur Nachhaltigkeit nicht überfordert werden dürfen. Die Proportionalität muss gewahrt werden und Ausnahmen für KMU von Offenlegungspflichten müssen geschaffen werden.

Die Taxonomie sollte lediglich deskriptiven, nicht-normativen Charakter haben und weiterhin nur auf Finanzprodukte Anwendung finden. Keinesfalls sollte die Taxonomie für alle Bank- und Versicherungsprodukte verpflichtend werden, anderenfalls drohen massive Engpässe bei der Unternehmensfinanzierung und Nachteile europäischer Unternehmen im internationalen Wettbewerb.

Die Vertreter aus Industrie und Handel sind an der Ausarbeitung der Regeln für *Sustainable Finance* intensiver und unmittelbarer als bisher zu beteiligen, damit die Interessen der Realwirtschaft stärker berücksichtigt werden. Dies gilt u. a. für die *Sustainable Finance Platform*, die auf Grundlage der neuen Taxonomie-Verordnung geschaffen und mit der Erarbeitung konkreter Nachhaltigkeitskriterien betraut wird.

Ein *Green Supporting Factor* ist abzulehnen, solange ein geringeres Risiko für nachhaltige Vermögenswerte nicht tatsächlich messbar und nachweisbar ist. Anderenfalls wäre die Finanzstabilität gefährdet. Auch ein pauschaler *Brown Penalizing Factor* ist ebenso wie die Einführung einer sogenannten „*brown list*“ abzulehnen. Dies könnte dazu führen, dass Unternehmen nicht mehr finanzierbar sind, obwohl sie ggf. in einer gesamten Wertschöpfungskette eine wichtige Funktion übernehmen. Dadurch könnten sinnvolle, insgesamt nachhaltige Produkte oder Lösungen in der Umsetzung gefährdet werden.

Erdgas ist zudem grundsätzlich nicht als „nicht-nachhaltig“ zu klassifizieren. Um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten, werden in vielen Mitgliedsstaaten Gaskraftwerke in Zukunft eine zentrale Rolle spielen. Und in der Industrie wird trotz des fortschreitenden Einsatzes CO₂-neutraler Gase für viele Produktionsprozesse weiter Erdgas genutzt werden.

Es ist zwingend erforderlich, dass die Konkretisierung weiterer Maßnahmen im Bereich Sustainable Finance transparent und in enger Abstimmung mit der Realwirtschaft im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erfolgt. Ein nationales Goldplating von Nachhaltigkeitsstandards im Finanzwesen ist abzulehnen.

Die Mittel aus der Versteigerung der Zertifikate im EU ETS sollten weiterhin zum größten Teil den Mitgliedsstaaten zugewiesen werden. Diese können die Mittel gezielter einsetzen, u. a. um den Wandel in der Wirtschaft in Abhängigkeit ihrer spezifischen Wirtschaftsstruktur zu unterstützen und passgenaue Carbon Leakage-Schutzmechanismen zu finanzieren.

Der DIHK bewertet es positiv, dass der Vorschlag der Europäischen Kommission für einen Fonds für einen gerechten Übergang auch Mittel für einkommensstärkere Mitgliedsstaaten wie Deutschland vorsieht. Regionen, in denen die Kohle eine starke Rolle spielt, benötigen Unterstützung beim Strukturwandel. Betroffen von einem Ende des Kohleabbaus und der Kohleverstromung sind insbesondere auch die meist mittelständischen Zulieferer und Dienstleister.

Die Leitlinien für Umweltschutz- und Energiebeihilfen sollten an die sekundärrechtlichen Vorgaben des Pakets „Saubere Energien für alle Europäer“ angepasst werden, die zu einer kosteneffizienten Energiewende und somit zum Green Deal beitragen. Dies gilt insbesondere für Regeln bezüglich Kapazitätsmechanismen, der Förderung erneuerbarer Energien, der Eigenversorgung, der KWK-Förderung und der Ermäßigung der finanziellen Beiträge zur Förderung erneuerbarer Energiequellen. Die Notwendigkeit, energie- und handelsintensive Unternehmen weiter vor Carbon Leakage zu schützen, muss bei der Novelle ausreichend berücksichtigt werden. Analog sollte im Rahmen nationaler CO₂-Bepreisungsinstrumente für Sektoren außerhalb des EU ETS ein Schutz vor Carbon Leakage möglich sein.

10. Forschung und Förderung von Innovation

Ihre ambitionierten Klimaschutzziele erreicht die Europäische Union nur, wenn auch im Umweltschutz Innovationen erreicht werden. Insbesondere energie- und emissionsintensive Industriesektoren sind darauf angewiesen, neue Technologien zu entwickeln – und mit diesen ggf. auch eine Vorreiterrolle einzunehmen. Dadurch kann Wirtschaftswachstum mit weniger Umweltverschmutzung einhergehen und Produktionsverfahren den klimapolitischen Anforderungen entsprechend umgestellt werden. Oftmals sind die Effizienzsteigerungspotenziale der Anlagen in der EU und allen voran in Deutschland ausgereizt, weshalb es in diesen Fällen grundlegender Veränderungen der eingesetzten Technologien und Produktionsverfahren bedarf. Dafür braucht es einen technologieoffenen, mutigen Ansatz in der Forschungs- und Förderpolitik, der auch disruptiven Ideen eine Chance gibt, um der Breite der technischen Möglichkeiten gerecht zu werden.

Es gibt bereits vielversprechende Ansätze, z. B. mit Wasserstoff betriebene Fahrzeuge oder synthetische Kraftstoffe. Hinzu kommen Innovationsimpulse aus der Kreislaufwirtschaft, der Bioökonomie und des effizienten Ressourceneinsatzes. Auch der stärkere Einsatz digitaler Technologien kann zur Erreichung der Klima- und Umweltschutzziele beitragen. Zum Erproben neuer Technologien werden vor allem Freiräume benötigt, zum Beispiel in Form von Reallaboren. Für nachhaltige Innovationen bzw. besonders innovative Ansätze sollten finanzielle Hilfen, etwa im Rahmen von speziellen Förderprogrammen, bereitgestellt werden. Zudem sollten bestehende Gesetze und Vorschriften innovationsfreundlicher ausgestaltet werden, um die Transformation zu mehr Nachhaltigkeit zu unterstützen. Die EU sollte die energieintensiven Industriebranchen weiter im Blick haben und sie entlasten. Zudem sollte die Forschungs- und Innovationsförderung u. a. im Rahmen des 9. EU-Forschungsrahmenprogramms "Horizon Europe" weiter ausgebaut und mit nationalen Initiativen verzahnt werden.

11. Internationale Dimension

Die Europäische Union ist Vorreiter beim internationalen Klimaschutz. Trotz eines beachtlichen Wirtschaftswachstums konnten die Treibhausgasemissionen über die letzten drei Dekaden hinweg signifikant gesenkt werden. Das ist weltweit bisher nicht gelungen. Dennoch lässt sich hoffen, dass der europäische Ansatz international Nachahmer findet, wenn die erzielten Einsparungen mit einer Steigerung der Wertschöpfung und Standortattraktivität Europas, sowie der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen einhergeht. Klimaschutz und wirtschaftlicher Wohlstand müssen sich als zwei Seiten derselben Medaille erweisen. In der Realität ist der Anteil der Industrie an der Wertschöpfung in der EU in den letzten zwei Jahrzehnten gesunken. Während er im Jahr 2000 noch 22,1 % erreichte, sank er bis zum Jahr 2018 laut EUROSTAT auf 19,1 %. Der Anteil des verarbeitenden Gewerbes erreichte im Jahr 2019 laut OECD 17,1 %. Die EU hat ihr dereinst selbst gestecktes Ziel, bis zum Jahr 2020 einen Industrieanteil an der Wertschöpfung von 20 % zu erreichen, damit klar verfehlt.

Wirksame Klimapolitik verlangt in jedem Fall globale Anstrengungen zur Reduktion der Treibhausgasemissionen. Klimaschutzpolitik, die sich lediglich auf den europäischen Kontinent beschränkt, wird zur effektiven Eindämmung des Temperaturanstiegs nur sehr beschränkt beitragen können. Dies gilt vor allem vor dem Hintergrund des weiter sinkenden Anteils der EU an den weltweiten Emissionen. Es ist deshalb unbedingt notwendig, in Zukunft stärker auf die internationale Anschlussfähigkeit europäischer Klimaschutzmaßnahmen zu achten bzw. diese gezielter zu verfolgen. Die OECD bietet in vielen Fällen den geeigneten Rahmen zur Abstimmung der Maßnahmen.

Das Pariser Klimaschutzabkommen ist ein diplomatischer Erfolg, hat jedoch nicht dazu geführt, dass internationale Partner der EU ähnlich ambitionierte Ziele formulieren und diese mit konkreten politischen Maßnahmen unterfüttern. Die EU sollte weiterhin darauf drängen, dass die Vertragsparteien konkrete Maßnahmen ergreifen, statt immer höhere

Zielversprechungen einzufordern. Eine unilaterale Erhöhung der EU-Ziele könnte die Verhandlungsposition der EU schwächen. Die EU ginge in Vorleistung, ohne dass internationalen Partnern ähnliche Schritte abverlangt würden.

Die EU sollte sich noch stärker als bislang für die Schaffung globaler Kohlenstoffmärkte einsetzen, die zu einer einheitlichen Bepreisung der Emissionen insbesondere in emissions- und handelsintensiven Sektoren führt. Darüber hinaus kann die Verknüpfung des Europäischen Emissionshandelssystems mit anderen Handelssystemen einen weiteren sinnvollen Zwischenschritt darstellen.

Einen greifbaren handelspolitischen Beitrag zum Klimaschutz würde das WTO-Umweltgüterabkommen leisten, das den Handel mit für Klima- und Umweltschutz notwendigen Technologien erleichtern würde. Dessen Abschluss sollte Europa vorantreiben, um durch den Zollabbau weltweit erneuerbare Energien zu stärken. In den bilateralen Handelsabkommen kann die EU mit ehrgeizigen Energie- und Nachhaltigkeitskapiteln eine Vorreiterrolle spielen.

Kontakt

Moritz Hundhausen, Referatsleiter Europäische Umwelt- und Rohstoffpolitik
hundhausen.moritz@dihk.de

Julian Schorpp, Referatsleiter Europäische Energie- und Klimapolitik
schorpp.julian@dihk.de

Wer wir sind

Unter dem Dach des Deutschen Industrie- und Handelskammertags (DIHK) haben sich die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich der DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein.

Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zu gemeinsamen Positionen der Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.

Darüber hinaus koordiniert der DIHK das Netzwerk der 140 Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft in 92 Ländern.

Er ist im Register der Interessenvertreter der Europäischen Kommission registriert (Nr. 22400601191-42).